

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-31/2020

Finanzen & Innere Dienste

FD 1.2 Finanzen

Datum: 24.08.2020

1. Haupt- und Finanzausschuss	17.09.2020
2. Gemeindevertretung	24.09.2020

Wirtschaftliche

Betätigung

hier: **Überprüfung nach § 121 Abs. 7 Hessische Gemeindeordnung**

Anlage(n):

- (1) Überprüfung der wirtschaftlichen Betätigung

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Der Gemeindevorstand stellt fest, dass die wirtschaftlichen Betätigungen der Gemeinde Egelsbach die Voraussetzungen des § 121 Hessische Gemeindeordnung erfüllen.

Es werden keine Maßnahmen zur Privatisierung der gemeindlichen Betätigungen eingeleitet.

Finanzielle Auswirkungen:

entfällt

Erläuterungen:

Gemäß § 121 Abs. 7 Hessische Gemeindeordnung (HGO) haben die Gemeinden mindestens einmal in jeder Wahlperiode zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftlichen Betätigungen noch die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO erfüllen und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

In inhaltlicher Hinsicht sind nur die wirtschaftlichen Betätigungen i. S. d. § 121 Abs.1 HGO zu prüfen. Wirtschaftliche Betätigungen in diesem Sinne sind Tätigkeiten, die auch ein Privatunternehmer mit der Absicht der Gewinnerzielung betreiben könnte. Hiervon abweichend hat der Gesetzgeber allerdings nach wie vor wichtige Teile gemeindlicher Aufgabenerfüllung aus dieser Definition herausgenommen:

- Tätigkeiten, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
- Tätigkeiten auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung

sowie

- Tätigkeiten zur Deckung des Eigenbedarfs.

Diese sind kraft Gesetz (§ 121 Abs. 2 HGO) nicht als wirtschaftliche Betätigungen anzusehen, auch wenn in diesen Bereichen in erheblichem Umfang private Dritte aktiv sind.

Die Ergebnisse der Prüfung sind in der Anlage „Überprüfung der wirtschaftlichen Betätigung“ im Einzelnen aufgeführt.

Dieses Ergebnis ist der Kommunalaufsicht mitzuteilen.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 25.08.2020 zugestimmt.